presserat

Obduktion

Unter der Überschrift „Mein Mann wurde mit Zellstoff ausgestopft“ berichtet eine Boulevardzeitung über die unerlaubte Obduktion einer Leiche. Anlass war die Suche nach der Todesursache des Patienten. Bei einer amtlich verfügten Nachobduktion sei festgestellt worden, so die Zeitung, dass alle wichtigen Organe fehlten und der Leichnam mit Zellstoff „ausgestopft“ war. Der Chefpathologe des Krankenhauses, in dem die erste Obduktion durchgeführt worden war, weist in einer Beschwerde beim Deutschen Presserat darauf hin, dass das Einverständnis der Familie für die Obduktion vorlag. Als Beweis dafür legt er die Aussage eines Arztes vor. Er kritisiert die reißerische Aufmachung des Artikels und erklärt, dass die Entnahme von Organen eine normale Verfahrensweise bei einer Obduktion sei. Durch den Artikel werde jedoch einem Laien suggeriert, dass es sich im vorliegenden Fall um etwas Besonderes handele, das ausschließlich in seinem Institut für Pathologie praktiziert werde. Die Rechtsabteilung des Verlags betont, die Veröffentlichung habe inhaltlich in vollem Umfang den Angaben der Hinterbliebenen entsprochen. Sie seien war mit der Obduktion des Verstorbenen einverstanden gewesen, hingegen nicht mit der „Totalausräumung“ der Leiche. Darüber seien sie vor der Obduktion nicht informiert worden. Der Chefarzt der Pathologie könne nicht davon ausgehen, dass die Angehörigen des Verstorbenen oder auch die Journalisten unter einer Obduktion das völlige Ausräumen eines Leichnams und das Ausstopfen desselben mit Zellstoff verstehen würden, obwohl dies aus medizinischer Sicht vielleicht zutreffen möge. Eine Einwilligung in eine Explantation sei keineswegs eine Einwilligung in eine Multiorganentnahme. (1997)

Bevor er eine Entscheidung trifft, bittet der Presserat den Direktor des Pathologischen Instituts der Universität Bonn, Prof. Dr. med. Ulrich Pfeifer, um detaillierte Informationen zur Klärung des Sachverhalts. Dieser teilt mit, dass eine Obduktion nicht nach einem bestimmten Schema durchgeführt werden kann, da sich der Pathologe an der Vorgeschichte des Verstorbenen orientieren muss. Grundsätzlich gilt, dass alle Organe entnommen und präpariert werden müssen. Welche Organe dem Leichnam wieder beigegeben werden und welche für weitere Untersuchungen aufbewahrt werden, ist vom Einzelfall abhängig. Wenn die Befunde bei einer Obduktion Fragen aufwerfen, kann es durchaus erforderlich sein, alle Organe für die weitere Diagnostik zu asservieren. Es ist durchaus üblich, den Leichnam nach der Obduktion mit Zellstoff optisch wieder herzurichten. Die Details der Obduktion werden den Angehörigen in aller Regel nicht mitgeteilt, da Trauernden das Wissen um den exakten Ablauf der Untersuchung nicht zuzumuten ist. Generell müssen Angehörige, wenn sie einer Obduktion zugestimmt haben, mit der Entnahme aller wichtigen Organe rechnen.

Der Presserat schließt den Fall mit einem Hinweis an die Zeitung, dass sie gegen Ziffer 2 des Pressekodex verstoßen hat. Er hat keinen Zweifel daran, dass die Pathologen des genannten Krankenhauses dasjenige unternommen haben, was bei einer Obduktion als „erlaubtes Vorgehen“ anzusehen ist. Der von der Zeitung geschilderte Vorgang – auch wenn er sich auf einzelne Aussagen der Angehörigen stützt – findet keine Entsprechung in der Überschrift. Die Formulierung „unerlaubte Obduktion“ in der Dachzeile deckt sich nicht mit dem Inhalt des berichteten Vorganges. Hierin erkennt der Presserat einen Verstoß gegen die Pflicht zur Sorgfalt.

Aktenzeichen:B 122/97
Veröffentlicht am: 01.01.1997
Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);
Entscheidung: Hinweis